

## Informationspflichten gemäß Messstellenbetriebsgesetz

Am 2. September 2016 wurde das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende verabschiedet. In diesem Zusammenhang ist unter anderem das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz regelt die schrittweise Installation von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Eine **moderne Messeinrichtung** (mMe) ist ein digitaler Stromzähler, der den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt.

Ein **intelligentes Messsystem** (iMSys) liegt vor, wenn eine moderne Messeinrichtung über ein Kommunikationsmodul, dem sogenannten Smart-Meter-Gateway, in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Dies ermöglicht die Fernübertragung von Daten aus der modernen Messeinrichtung.

Mit dem MsbG wird die Rolle des Messstellenbetreibers neu definiert. Der Messstellenbetrieb ist nicht mehr Aufgabe des Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Gemäß § 29 Abs. 1 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber verpflichtet, folgende Messstellen mit einem intelligenten Messsystem auszustatten:

- bei Letzverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh\*
- bei Letzverbrauchern mit einer Vereinbarung nach § 14a EnWG
- bei Betreibern von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung größer 7 kW.

\* Zur Bemessung des Jahresstromverbrauches ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei Jahresverbrauchswerte maßgeblich.

Entsprechend § 29 Abs. 3 MsbG sind Messstellen, bei denen keine intelligenten Messsysteme eingebaut werden, mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten.

Die Ausstattung aller Messstellen mit modernen Messeinrichtungen hat bis zum Jahr 2032 zu erfolgen. Neubauten und Gebäude mit größeren Renovierungen sind bis zu deren Fertigstellung auf moderne Messeinrichtungen umzurüsten.

Die Energieversorgung Halle Netz GmbH wird als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach § 3 MsbG agieren, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung durch den Anschlussnutzer oder den Anschlussnehmer gemäß §5 bzw. 6 des MsbG getroffen wird. In dieser Rolle wird sie die Aufgaben nach dem Messstellenbetriebsgesetz übernehmen und zielgerichtet in den nächsten Jahren die Ausstattung der Messstellen vornehmen.

Die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen ist im Vollem Gange. Die betroffenen Kunden und Hauseigentümer werden vorab rechtzeitig informiert.

Zur Ausstattung der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen gehört die Durchführung des Messstellenbetriebs im nach § 3 des MsbG erforderlichen Umfang als Standardleistung. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen gelten insbesondere folgende Leistungen nach § 34 Abs. 1 des MsbG als Standardleistungen:

1. *die in § 60 benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich*
  - a. soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Satz 1 Nummer 4 festgelegt, der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,*
  - b. der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 47 Absatz 2 Nummer 13,*

2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 erforderlichen Informationen an eine Anwendung auf mobilen Endgeräten, eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht, oder an eine lokale Anzeigeeinheit,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispieldaten beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway,
5. der Einbau und Betrieb einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt einschließlich, soweit erforderlich, ihrer informationstechnischen Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway und an zum Ausstattungszeitpunkt vorhandene zu steuernde Einrichtungen, insbesondere Energiemanagementsysteme, Anlagen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen, sowie der Konfiguration und Parametrierung des Smart-Meter-Gateways und der Steuerungseinrichtung,
6. zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes
  - a. die für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs am Netzanschluss oder an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
  - b. über Buchstabe a hinausgehende erforderliche Maßnahmen zur netzorientierten Steuerung nach Maßgabe von Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes,
7. die für die Anpassung der Wirkleistungs- oder Blindleistungserzeugung oder des Wirkleistungsbezugs nach § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung,
8. die notwendige Datenkommunikation über das Smart-Meter-Gateway und eine daran angebundene Steuerungseinrichtung
  - a. für die Direktvermarktung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
  - b. für die marktgestützte Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des Energiewirtschaftsgesetzes und
  - c. für die Vorgabe eines minimalen oder maximalen Wirkleistungsbezugs durch einen vom Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer beauftragten Dritten sowie
9. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Neben den genannten Standardleistungen, die im Entgelt für den Betrieb der Messstelle enthalten sind, gibt es nach § 34 Abs. 2 MsbG Zusatzleistungen, für die gesonderte Entgelte erhoben werden.

Die Preise für Standard- und Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen finden Sie auf dem jeweils gültigen Preisblatt.

Stand: November 2025